



Förderverein
Musikschule Reinach

GRÜNDUNG 2019

GÖNNERVEREIN MUSIKSCHULE REINACH



Inhaltsverzeichnis

UNSERE ZIELE.....	1
MITGLIED WERDEN.....	1
SPENDEN.....	1
VORSTAND.....	2
KONTAKT.....	2
STATUTEN.....	3

UNSERE ZIELE

Der Gönnerverein fördert Musikprojekte der Musikschule und ermöglicht Anschaffungen, welche über den gesetzlichen Grundauftrag hinausgehen. Das tun wir konkret:

- Unterstützung von Lagern und Veranstaltungen der Musikschule Reinach und des Regio-Orchesters;
- Anschaffung von Instrumenten zugunsten der Musikschule für Ensembles und Orchester;
- Anschaffung von Instrumenten zugunsten der Musikschule, die an der Musikschule Reinach gemietet werden können.

[Zurück zur Startseite](#)

MITGLIED WERDEN

Wenn Sie die Ziele und Projekte des Gönnervereins unterstützen möchten, freuen wir uns über Ihre Mitgliedschaft oder Spende. Sie tragen damit ideell und materiell zur Ausgestaltung des Musikschulangebotes in unseren Gemeinden bei.

[Anmeldeformular bitte hier klicken.](#)

[Zurück zur Startseite](#)

SPENDEN

Möchten Sie eine Spende tätigen? Jeder Franken kommt den innovativen Projekten der Musikschule ausserhalb des öffentlichen Grundauftrages zu Gute.

Unser Konto:

IBAN CH47 8080 8009 7375 2118 6

Raiffeisen Bank, 4153 Reinach

[Zurück zur Startseite](#)

VORSTAND



v.l. Irène Meier, Marie-Hélène Marti, Franco Tosi

KONTAKT

Postadresse: Gönnerverein Musikschule Reinach, Hauptstrasse 10, 4153 Reinach

Email: goennerverein-ms-reinach@bluewin.ch

Telefon: 061 511 64 70

Bankverbindung: IBAN CH47 8080 8009 7375 2118 6, Raiffeisen Bank, 4153 Reinach

[Zurück zur Startseite](#)

STATUTEN



Statuten des Vereins

«Förderverein Musikschule Reinach BL»

mit Sitz in Reinach, BL

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Förderverein Musikschule Reinach BL» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Reinach BL.

2. Zweck

Der «Förderverein Musikschule Reinach BL» (nachfolgend Verein genannt) fördert die Musikschule Reinach durch folgende Massnahmen:

- a) Unterstützung von Lagern und Veranstaltungen der Musikschule Reinach und des Regio-Orchesters;
- b) Anschaffung von Instrumenten zugunsten der Musikschule für Ensembles und Orchester;
- c) Anschaffung von Instrumenten zugunsten der Musikschule, die an der Musikschule Reinach gemietet werden können.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- a) Erträgen aus Veranstaltungen der Musikschule Reinach, dem Regio-Orchester und dem Vereinsvermögen;

- b) Mieteinnahmen von Leihinstrumenten der Musikschule Reinach;
- c) Freiwilligen Zuwendungen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Musikschule Reinach BL hat.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Lehrpersonen der Musikschule Reinach sind mit ihrer Anstellung automatisch Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung. Davon ausgenommen ist die Schulleitung der Musikschule Reinach.

5. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen.

6. Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

In ihre Kompetenzen fallen insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors;

- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Umsetzen des Vereinszweckes;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
- f) Erstellen des Jahresberichtes;
- g) Aufstellung der Jahresrechnung;
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens;

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

9. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine Revisionsstelle.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Der Revisor ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden an der Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Der Verein wird von Gesetzes wegen oder durch Vereinsbeschluss aufgelöst.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.

Die Liquidation ist vom Vorstand durchzuführen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Reinach BL zuhanden der Musikschule Reinach.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. November 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.